

# **Regelung der Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)**

Paderborn, den 10. 03. 2010

## **Allgemeines**

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann in diesem Lehramt eine Erweiterungsprüfung im Fach Informatik gemäß § 5 LABG abgelegt werden (§ 29 Abs. 1 Satz 1 LPO).

Die Erweiterungsprüfung ist vom Gesetzgeber gedacht als zusätzliche Qualifikation nach dem „ordentlichen“ Studium, nicht als „Zusatzfach“ parallel zum Erststudium. Da dennoch viele sich gleich zu Anfang dafür interessieren, hier ein wichtiger Hinweis: Es ist nicht sinnvoll, bereits im 2. oder 3. Fachsemester mit den Studienleistungen für das Erweiterungsfach zu beginnen, insbesondere da die Prüfungen erst nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden können. Sie blockieren sich unnötig den Stundenplan Ihrer Fächer im Erststudium und können bei einem solchen „Frühstart“ angesichts des reduzierten Studienprogramms nicht auf bereits im Erststudium erworbene Kompetenzen (etwa der Text- und Quellenerschließung) zurückgreifen.

Es empfiehlt sich daher, mit dem Erweiterungsfach frühestens zu beginnen, wenn die Zwischenprüfung in einem der Fächer des Erststudiums erfolgreich abgelegt ist. Die Module, auf die sich die Erweiterungsprüfung bezieht, sollten erst ganz am Ende Ihres Erststudiums bzw. im Anschluss daran studiert werden, da die Prüfungen bei dem studienbegleitenden Prüfungssystem direkt im Anschluss an die Module abgelegt werden. Sie dürfen nur an diesen Prüfungen teilnehmen, wenn Sie die Erste Staatsprüfung vollständig abgelegt haben.

Hinweis: Das Studium des Erweiterungsfaches Informatik setzt eine Einschreibung in das Unterrichtsfach Informatik GyGe voraus. Prüfen Sie bitte rechtzeitig, ob das Fach einer Zulassungsbeschränkung unterliegt.

## **Studienleistungen**

Die Studienaufnahme im Fach Informatik erfolgt in Orientierung an den u. g. Grundsätzen und in Abhängigkeit von möglichen Synergieeffekten der beiden anderen Unterrichtsfächer auf Basis eines individuellen Studienplans. Dieser wird von dem für den Lehramtsstudiengang zuständigen Hochschullehrer des Instituts für Informatik jeweils in Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen – Geschäftsstelle Paderborn erstellt.

Es gelten folgende Rahmenbedingungen für das Studium des Erweiterungsfaches Informatik:

Bis zum Besuch von Veranstaltungen, die im Regelstudium dem Hauptstudium zuzuordnen sind, sind Kenntnisse aus den Modulen ‚Programmietechnik‘, ‚Modellierung‘ und ‚Modelle und Algorithmen‘ zu erwerben. Dies kann u. a. durch aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieser Module geschehen. Die Teilnahme an derartigen Lehrveranstaltungen wird auf den Studienumfang gemäß § 29 Abs.3 Satz 1 LPO angerechnet.

Für die Erweiterungsprüfung im Fach Informatik sind erforderlich:

- vorbereitende Studien im Umfang von ca. 34 Semesterwochenstunden,
- ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft des Hauptstudiums aus dem Modul ‚Softwaretechnik‘ oder aus einem Wahlpflichtmodul,
- ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik des Hauptstudiums aus dem Modul ‚Fachdidaktische Praxis‘.

Es gelten die in der StO Informatik – Lehramt GyGe enthaltenen Modulbeschreibungen und Anforderungen zum Erwerb der Leistungsnachweise.

Es wird dringend empfohlen, ein mindestens zweiwöchiges Fachpraktikum Informatik in der Schule zu absolvieren.

## Prüfungsleistungen

Jede einzelne Prüfungsleistung bezieht sich auf die Inhalte eines gesamten Moduls des Hauptstudiums. Das gilt auch, wenn im Rahmen der vorbereitenden Studien nur Teile des Moduls verpflichtend studiert werden müssen.

Im Rahmen der Erweiterungsprüfung sind gemäß § 24 StO<sup>1</sup> folgende Prüfungsleistungen abzulegen

- (1) zwei fachwissenschaftliche Prüfungen zu Inhalten aus je einem der nachfolgenden Module:

- Softwaretechnik,
- Wahlpflichtmodul I,
- Wahlpflichtmodul II.

eine fachdidaktische Prüfung zu Inhalten eines der beiden Module

- Fachdidaktische Praxis
- Konzeptionen des Informatikunterrichts.

Mindestens eine der Prüfungen muss eine mündliche Prüfung und eine schriftliche Prüfung sein.

- (2) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachwissenschaft ist der Erwerb des fachwissenschaftlichen Leistungsnachweises.
- (3) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik ist der Erwerb des fachdidaktischen Leistungsnachweises.
- (4) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach Informatik wird das arithmetische Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gebildet.

---

<sup>1</sup> Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Paderborn vom 01.10.2003